

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1016/2019
Amt/Aktenzeichen 20/	Datum 13.08.2019	TOP

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Neustadt	Kenntnisnahme	18.09.2019	Ö

Betreff:

Sachstandsbericht zum Antrag Nr. 0268/2018/Bündnis 90/Die Grünen, SPD; Ortsbeirat Mainz-Neustadt
hier: Umweltfreundlichkeit der Marina im Zollhafen sicherstellen

Mainz, 19.8. 2019
Stadtverwaltung

gez.

Günter Beck
Bürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat Mainz-Neustadt nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Schon seit 1998 können Sportboote, Motoren und bestimmte Komponenten innerhalb des EU-Binnenmarkts nur auf Grundlage der EU-Richtlinie für Sportboote 94/25/EC und ihrer abgeänderten Fassung EU-Richtlinie 2003/44/EC frei gehandelt werden. Nun ist diese durch die am 28. Dezember 2013 veröffentlichte neue EU-Richtlinie 2013/53/EU abgelöst. In nationales Recht wurde die Richtlinie 2016 übertragen, dabei sind Eigenbauten ausgenommen, wenn diese Boote das Bundesgebiet nicht verlassen („für den Eigengebrauch gebaute Wasserfahrzeuge, sofern sie während eines Zeitraums von fünf Jahren, gerechnet ab der Inbetriebnahme des Wasserfahrzeugs, nicht nachfolgend auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht werden“). Ebenfalls ausgenommen sind Wasserfahrzeuge mit auf äußerer Verbrennung beruhendem Dampfantrieb, die mit Kohle, Koks, Öl oder Gas betrieben werden.

In der europäischen und nationalen Richtlinie bzw. Gesetz sind die wesentlichen Anforderungen festgelegt, die Hersteller beim Entwurf von Wasserfahrzeugen beachten müssen, damit sie diese Fahrzeuge dann in der EU in Verkehr bringen dürfen. Die Richtlinie gilt für die Gestaltung und Produktion (aber nicht den Betrieb) der Sportboote und Wassermotorräder, die eine Rumpflänge von 2,5 m und 24 m (8 ft 2in zu 78ft 8in) haben. Alle Boote, die im Umfang eingeschlossen sind, müssen einer Design-Kategorie zugewiesen werden. Über die Kategorien werden die grundlegenden Anforderungen der EU-Richtlinie definiert.

Der Antrag des Ortsbeirates zielt darauf hin, die Richtlinie nicht nur für die Gestaltung und Produktion sondern auch für den Betrieb anzuwenden. Abgesehen von erheblichen rechtlichen Bedenken ist dies nicht durchführbar. Im Grundsatz würde das bedeuten, nur für Sportboote einen Liegeplatz zu vermieten, die 2016 oder später produziert wurden.

Die Antragsteller begründen ihren Antrag mit vermuteter Luftverschmutzung. Nach den Feststellungen der Betreiber der Marina haben die Boote in der Regel im Jahr 40 bis 45 Betriebsstunden. Zu beachten ist jedoch, dass die Boote 30 Sekunden bis maximal 1 Minute 30 Sekunden benötigen die Marina zu verlassen oder anzusteuern, also nur einen sehr geringen Anteil ihrer Betriebsstunden im Zollhafen verbrauchen.

Schätzungsweise wirken sich die Emissionen der Sportboote an der Marina unwesentlich auf die Jahresmittelwerte (JMW) der Luftschadstoffe Stickstoffdioxid (NO₂) und Feinstaub aus, ebenso wenig auf Stundenspitzenwerte. Grenzwerte sind daher nicht berührt. Die Passivsammler am Konrad-Adenauer-Ufer und am Feldbergplatz kann man als vergleichbar mit dem Standort der Marina betrachten: hier liegen die NO₂-Jahresmittelwerte weit vom Grenzwert von 40 µg/m³ entfernt. Die Jahresmittelwerte von 2018 betragen am Konrad-Adenauer-Ufer 27 µg/m³ und am Feldbergplatz 29 µg/m³.

Feinstaub (PM 10) wird an den ortsfesten Messstellen Parcusstraße, Zitadelle, Rheinallee und Mombach (für den städtischen Hintergrund) gemessen. Der Grenzwert des JMW für PM10 Feinstaub beträgt 40 µg/m³. Er lag 2018 an allen vier Stationen weit unter dem Grenzwert: Parcusstraße 24 µg/m³, Zitadelle 20 µg/m³, Rheinallee 19 µg/m³ und Mombach 18 µg/m³. Daran lässt sich abschätzen, dass der vorgeschriebene Grenzwert für Feinstaub an der Marina nicht überschritten wird.

Letztlich sind Grenzwertüberschreitungen das Kriterium für die Feststellung, ob eine "erhebliche Belästigung" nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vorliegt, die wiederum behördliche Maßnahmen zur Folge haben muss. Das ist, wie ausgeführt, nicht gegeben. Dass es im Einzelfall belästigend ist, wenn ein Sportboot rangiert und dabei Abgase emittiert, ist unbestritten und sie sind bekanntermaßen immer gesundheitsschädlich beim Einatmen.